

Schulhausordnung

vom 15. Juli 1993

(mit allen Änderungen bis 27. November 1997)

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Bestimmungen	1
II. Unterrichtsräume	2
III. Schulküche/Theorieraum	3
IV. Sportanlagen	4
V. Schwimmunterricht	5
VI. Werkunterricht	7
VII. Material- und Kopierräume / Medienraum	8
VIII. Bergkinderraum	9
IX. Korridore / Info-Zentrum Brühl	10
X. Schulareal	11
XI. Aufhebung bisherigen Rechts / Inkrafttreten	12

Der Gemeinderat beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| § 1 | 1 Die Schulhausordnung regelt die Nutzung und den Betrieb sämtlicher Schulanlagen und deren Einrichtungen (inkl. Kindergartengebäude). | Zweck und Geltungsbereich |
| | 2 Der Schulhausordnung unterstehen die Schulen von Mümliswil-Ramiswil oder Benützer, für die andere Reglemente nicht massgebend sind. | |
| § 2 | Die Anlagebenützer sind über die Bestimmungen der Schulhausordnung zu informieren. | Information |
| § 3 | 1 Die Benützer haben zu den Schulanlagen und deren Einrichtungen sowie zu sämtlichem zur Verfügung gestelltem Material Sorge zu tragen. | Sorgfaltspflicht |
| | 2 Sie haften für absichtlich oder fahrlässig begangene Schäden. | |
| § 4 | 1 Die Lehrkräfte sorgen dafür, dass sich die Schüler und Schülerinnen an die Vorschriften dieser Schulhausordnung halten. Für die anderen Anlagebenützer ist der Abwart zuständig. | Verantwortlichkeit |
| | 2 Verstösse sind in geeigneter Form zu ahnden. | |
| | 3 Schwerwiegende Verstösse und leichtere Verstösse im Wiederholungsfalle sind der Schulkommission oder der Musikkommission zu melden. | |
| § 5 | In Ergänzung zu dieser Schulhausordnung erlässt die Schulkommission - wenn nötig - weitere Sicherheitsvorschriften. | Sicherheitsvorschriften |

II. Unterrichtsräume

- | | | |
|------|---|------------------------|
| § 6 | Die Schulräume dürfen nur mit Hausschuhen betreten werden. | Hausschuhe |
| § 7 | Die Schüler und Schülerinnen räumen nach dem Unterricht auf und stellen die Stühle auf die Bänke. | Aufräumen |
| § 8 | In den Hauptpausen haben die Schüler und Schülerinnen die Klassenzimmer zu verlassen und sich im Freien aufzuhalten. | Hauptpausen |
| § 9 | Das Stehen und Sitzen auf Fenstersimsen und Fensterbänken ist verboten. | Fenstersimse/
bänke |
| § 10 | 1 Für das Aufhängen von Schularbeiten usw. sind die dafür vorgesehenen Vorrichtungen (Steckwände usw.) zu verwenden. Weitere Bedürfnisse sind mit dem Abwart/der Abwartin abzusprechen.

2 Das Anbringen von Reklameklebern ist verboten. | Aufhängevorrichtungen |
| § 11 | 1 Die Einrichtung der Unterrichtsräume besteht aus dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mobiliar.

2 Anderweitiges Mobiliar oder Ähnliches darf nur mit Einwilligung der Schulkommission plaziert werden. | Mobiliar |
| § 12 | 1 Das Halten von Tieren zu Unterrichtszwecken ist unter einwandfreien hygienischen Bedingungen gestattet.

2 Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung sind einzuhalten. | Tierhaltung |
| § 13 | Die Klassenzimmer sind regelmässig zu lüften. | Lüften |
| § 14 | Arbeiten, die eine grobe Verschmutzung der Unterrichtsräume zur Folge haben, dürfen nur in den Werk- und Bastelräumen ausgeführt werden. | grobe Verschmutzung |
| § 15 | Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Pulte und Stühle der Grösse der Kinder anzupassen, um Haltungsschäden entgegenzuwirken; und zwar bei Schuljahresbeginn und nach den Sportferien oder je nach Bedarf. | Anpassung Pulte/Stühle |
| § 16 | 1 Über die Verwendung von Unterrichtsräumen für schulfremde Zwecke entscheidet die Schulkommission nach Rücksprache mit der betroffenen Lehrkraft.

2 Die Schulkommission orientiert das Gemeindepräsidium. | schulfremde Verwendung |

III. Schulküche/Theorieraum

- | | | |
|------|--|----------------------------|
| § 17 | Die Schulräume dürfen nur mit Hausschuhen betreten werden. | Hausschuhe |
| § 18 | Die Lehrkraft ist dafür verantwortlich, dass die KÜcheneinrichtungen und der Boden nach dem Unterricht gereinigt werden. | Reinigung |
| § 19 | Für die Schulküche und den Theorieraum sind die Vorschriften gemäss Abschnitt II sinngemäss anwendbar. | Anwendung von Vorschriften |

IV. Sportanlagen

a) Turnhallen / Geräteräume

- § 20 1 In den Turnhallen dürfen nur Turnschuhe getragen werden. Turnschuhe
- 2 Turnschuhe, die den Boden verschmutzen oder beschädigen können, sind verboten (z.B. Turnschuhe mit schwarzen Sohlen).
- § 21 1 Schäden an Sport- und Turngeräten sind unverzüglich dem Schulhausabwart zu melden. Schäden/Defekte
- 2 Defektes Kleinmaterial ist der verantwortlichen Person zur Reparatur abzugeben.
- § 22 1 Die Lehrkraft ist nach dem Turnunterricht verantwortlich für das Nach dem Turnunterricht
- a) ordnungsgemässe Versorgen der Turnmaterialien,
b) Lüften der Turnhallen und der Garderoben,
c) Schliessen sämtlicher Fenster,
d) Löschen des Lichts,
e) Schliessen der Türen und Einrichtungen (Haupttüren, Garderobetüren, Materialraum, Schränke).
- 2 Die Schüler und Schülerinnen sind aus hygienischen Gründen zum Duschen anzuhalten.

b) Aussenanlagen / Aussengeräteraum

- § 23 Die Lehrkraft sorgt nach dem Unterricht dafür, dass Nach dem Unterricht
- a) der Hartplatz gewischt wird,
b) die Turnmaterialien gereinigt,
c) die Turnmaterialien ordnungsgemäss versorgt,
d) die Sprunggruben mit Rechen in Ordnung gebracht,
e) die Schutzhüllen angebracht und die Sprungmatten in den Garagen versorgt,
f) die Turnschuhe gereinigt,
g) und die Füsse gewaschen werden.

c) Garderoben und Duschanlagen

- § 24 Die Garderoben und Duschanlagen dürfen nicht mit Schuhen betreten werden. Schuhverbot
- § 25 Die Lehrkraft organisiert den Schlusskontrollgang. Schlusskontrollgang
- § 26 Zurückgebliebene Gegenstände sind dem Besitzer oder der Besitzerin auszuhändigen oder dem Abwart abzugeben. Zurückgebliebene Gegenstände

V. Schwimmunterricht

a) Hallenbad / Garderoben und Duschenanlagen

§ 27	1	Alle Sicherheits- und Vorsichtsmassnahmen zur Verhinderung von Badeunfällen sind zu beachten.	<u>Sicherheit</u> Einhalten der Vorschriften
	2	Die Alarmanlage ist mit dem Schlüssel betriebsbereit zu halten.	Alarmanlage
	3	Die Lehrkraft betritt das Hallenbad vor den Schülerinnen und Schülern.	Betreten des Bades
	4	Nach dem Unterricht verlässt die Lehrkraft das Hallenbad nach den Schülern und Schülerinnen und schliesst die beiden Türen (Duschraum/-Hallenbad).	Verlassen des Bades
	5	Das Hineinwerfen oder Hineinstossen von Personen in die Schwimmbecken ist untersagt.	Hineinwerfen und Hineinstossen
	6	Sprünge ab Längsseiten in das 25 m Schwimmbecken sind nur unter Aufsicht der Lehrkraft gestattet.	Sprünge
	7	Im Hallenbad und auf den Treppen darf nicht gerannt werden.	Rennen
	8	a) Schwimmunterricht dürfen nur Personen erteilen, die über die Sicherheitsvorschriften instruiert sind und entsprechende Kurse besucht haben.	Unterricht
		b) Die Lehrkräfte wie auch die Bademeister und Bademeisterinnen bilden sich in Kursen weiter.	Weiterbildung Kurse
		c) Die Kurse finden mindestens einmal pro Jahr statt. Für die Organisation ist die Schulkommission in Zusammenarbeit mit der Sport- und Hallenbadkommission verantwortlich.	
§ 28	1	Die Garderobe darf nicht mit Schuhen betreten werden.	<u>Hygiene</u> Garderobe/Schuhverbot
	2	Dusch- und Schwimmraum dürfen nur barfuss und im Badkleid betreten werden.	Dusch- und Schwimmraum Schuh-/Kleiderverbot
	3	Vor und nach dem Schwimmunterricht ist Duschen obligatorisch.	Obligatorisches Duschen
	4	Vor und nach dem Schwimmunterricht ist die Desinfektion der Füsse obligatorisch.	Obligatorische Fussdesinfektion
	5	Personen mit offenen Wunden, Ausschlägen, ansteckenden Krankheiten usw. haben keinen Zutritt zu den Schwimmbecken.	Kein Zutritt zu Schwimmbecken

§ 28 6 Die Konsumation von Getränken und Esswaren (inkl. Kaugummi) ist in der Garderobe, in der Dusche und im Hallenbad verboten. Konsumation von Getränken und Esswaren

7 Der Badeanzug ist nach jedem Schwimmunterricht nach Hause zu nehmen. Badeanzug

b) Materialraum

§ 29 1 Die Schüler und Schülerinnen dürfen den Materialraum nur in Begleitung der Lehrkraft betreten. Betreten

2 Hilfsmaterial zum Schwimmen nimmt in der Regel die Lehrkraft aus dem Materialraum. Werden Schüler oder Schülerinnen beauftragt, so ist eine nachträgliche Kontrolle erforderlich. Hilfsmaterial

VI. Werkunterricht

a) Werk- und Bastelräume

§ 30	Die Lehrkraft betritt den Raum vor und verlässt ihn nach den Schülern und Schülerinnen.	Betreten/Verlassen
§ 31	Bei Beginn des Unterrichts sind die Werkzeuge und Einrichtungen auf Vollständigkeit und Gebrauchsfähigkeit zu kontrollieren.	Kontrolle der Werkzeuge und Einrichtungen
§ 32	Die Schüler und Schülerinnen sind für ihren Arbeitsplatz und für ihre Werkzeuge verantwortlich.	Verantwortlichkeit
§ 33	Nach dem Unterricht sind die Werkzeuge/Maschinen und Einrichtungen zu reinigen und vorschriftsgemäss zu versorgen.	Reinigung
§ 34	1 Defekte oder abgenutzte Werkzeuge sind der verantwortlichen Person zu übergeben. 2 Defekte an Maschinen sind der verantwortlichen Person zu melden.	Defekte Werkzeuge/Maschinen
§ 35	Das Tragen von Schuhen ist obligatorisch.	Schuhe
§ 36	Für Arbeiten an den Maschinen ist eine Schutzbrille zu tragen.	Schutzbrille
§ 37	Alle Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.	Sicherheitsvorschriften
§ 38	Die Werkzeuge dürfen nur in den Werk- und Bastelräumen benützt werden.	anderweitige Nutzung
§ 39	Der Hauptstromschalter darf nur von der Lehrkraft bedient werden.	Hauptstromschalter
§ 40	Bevor die Lehrkraft den Werkraum verlässt, überprüft sie, ob a) der Hauptstromschalter ausser Betrieb ist, b) die Werkzeuge/Maschinen vorschriftsgemäss versorgt sind, c) die Werkzeuge/Maschinen komplett vorhanden sind, d) Schäden an Werkzeugen/Maschinen vorhanden sind, e) die Schränke usw. geschlossen und die Maschinen gesichert sind, f) die Abfälle fachgerecht versorgt/entsorgt sind, g) der Boden gewischt ist, h) die Fenster geschlossen sind.	Nach dem Unterricht
§ 41	Die Räume sind nach dem Unterricht abzuschliessen.	Abschliessen
§ 42	Säuren, Basen, Lacke, Farben, Beizen usw. sind anzuschreiben, sicher zu versorgen und umweltgerecht zu entsorgen.	Säuren usw.

VII. Material- und Kopierräume / Medienraum

- | | | | |
|------|---|--|---------------------|
| § 43 | 1 | Sämtliche Geräte sind in der Regel durch die Lehrkräfte zu bedienen. | Geräte
Bedienung |
| | 2 | Mobile Geräte sind nach Gebrauch ausserhalb der Lagerräumlichkeiten umgehend wieder im entsprechenden Raum zu plazieren. | mobile Geräte |
| | 3 | Sind Geräte defekt oder treten Störungen auf, so ist die verantwortliche Person zu informieren. | Defekte |
| | 4 | Reparaturen sind in der Regel von Fachleuten ausführen zu lassen. | Reparaturen |
| § 44 | 1 | Schüler und Schülerinnen dürfen sich nur unter Aufsicht in den Material- und Kopierräumen sowie im Medienraum aufhalten. | Schüler |
| | 2 | Schüler und Schülerinnen arbeiten nur unter spezieller Anleitung in den Materialräumen und an den Geräten. | |
| | 3 | Schüler und Schülerinnen holen nur gemäss Weisung der Lehrkräfte Geräte und Materialien aus den Materialräumen. | |
| § 45 | | Gruppenkasten sind komplett aus dem Materialzimmer zu holen. | Gruppenkasten |

VIII. Bergkinderraum

- | | | | |
|------|---|---|--|
| § 46 | 1 | Der Bergkinderraum ist während der Mittagszeit nur für die zu verpflegenden Kinder bestimmt. | |
| | 2 | Zu verpflegende Kinder bis und mit 6. Klasse haben sich während der Mittagszeit im Bergkinderraum aufzuhalten. | |
| | 3 | Den Weisungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten. | |
| | 4 | Über die Verwendung des Bergkinderraumes entscheidet die Schulkommission. Sie orientiert das Gemeindepräsidium. | |

IX. Korridore / Info-Zentrum Brühl

- | | | | |
|------|--|---|------------------------------|
| § 47 | | Personen, die sich in den Korridoren und im Info-Zentrum Brühl aufhalten, haben sich ruhig zu verhalten, damit der Unterricht nicht gestört wird. | Störung des Unterrichts |
| § 48 | | Das Stehen und Sitzen auf Fenstersimsen, Fensterbänken sowie Geländern ist verboten. | Fenstersime/-bänke, Geländer |
| § 49 | | Für das Aufhängen von Zeichnungen usw. sind die dafür vorgesehenen Vorrichtungen (Steckwände usw.) zu verwenden. | Aufhängevorrichtungen |
| § 50 | | Schuhe, Hausschuhe und Kleidungsstücke sind in den Garderoben zu deponieren. | Garderoben |

X. Schulareal

§ 51	Pausenplätze, Sport- und Spielanlagen sind zweckensprechend zu nutzen.	Pausenplätze
§ 52	Die Pausenaufsicht ist obligatorisch und wird durch die Lehrkräfte organisiert.	Pausenaufsicht
§ 53	Die Schüler und Schülerinnen dürfen ohne Erlaubnis der Lehrerschaft während der Schulzeit das Schulareal nicht verlassen.	Verlassen des Schulareals
§ 54	1 Mit Velos und Mofas darf auf dem Schulareal nicht herumgefahren werden. 2 Velos und Mofas sind in den dafür bestimmten Ständern zu parkieren.	Velos/Mofas
§ 55	Das Stehen und Sitzen auf Fenstersimsen und Fensterbänken sowie Geländern ist verboten.	Fenstersimse/ -bänke, Geländer
§ 56	Den Schülern und Schülerinnen ist das Rauchen oder der Konsum von alkoholischen Getränken sowie von Drogen verboten.	Suchtmittel
§ 57	Als Verbindung zwischen den Anlagen Brühl und Rank/Reckholder ist der Fussweg "Rigacker" zu benützen.	Fussweg
§ 58	Nach Beendigung des Unterrichts haben die Schüler und Schülerinnen das Schulhausareal zu verlassen.	Unterrichtsende

XI. Aufhebung bisherigen Rechts / Inkrafttreten

- | | | |
|--------|--|-----------------------------|
| § 59 1 | Mit dem Inkrafttreten dieser Schulhausordnung sind sämtliche ihr widersprechenden Beschlüsse und Weisungen aufgehoben. | Aufhebung bisherigen Rechts |
| 2 | Die Schulhausordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf Beginn des Schuljahres 1993/94 in Kraft. | Inkrafttreten |

Vom Gemeinderat genehmigt am 15. Juli 1993

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber